

Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L und zum TVÜ-Länder, zuletzt geändert am 10. März 2011

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 8 wird aufgehoben.
- b) Nr. 9 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "bestimmt sich" die Wörter "bis zum 31. Dezember 2011" eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Für Beschäftigte, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O eingruppiert sind, sowie für Beschäftigte, die unter § 17 Abs. 10 TVÜ-Länder fallen, gilt Satz 1 auch über den 31. Dezember 2011 hinaus fort."
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

"12. Zu § 19 Absatz 6:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Pauschalzahlung nach § 19 Absatz 6 TV-L nur für diejenigen Monate gezahlt wird, für die der/dem Beschäftigten Erschwerniszuschläge aufgrund tatsächlicher Arbeitsleistung oder im Wege der Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L zustehen."
- d) Nach Nr. 22 wird folgende Nr. 22a eingefügt:

"22a. Zu § 43 Nr. 8:

Die Tarifparteien sind sich darin einig, dass durch die Änderung des § 43 Nr. 8 im Hinblick auf die zwischen den Tarifvertragsparteien strittige und beim BAG anhängige Frage des Geltungsbereichs des § 43 Nr. 8 Absatz 2 Satz 2 keine Änderung der vom BAG abschließend zu beurteilenden Rechtslage herbeigeführt wird."
- e) Die bisherige Nr. 22a wird Nr. 22b.

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 8a eingefügt:

"8a. Zu § 17 Absatz 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, die bisherigen Tätigkeitsmerkmale in Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O spätestens bis zum 31. März 2012 entsprechend den Grundsätzen der Tarifeinigung vom 10. März 2011 zu überarbeiten und rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen."
- b) Die bisherige Nr. 8a wird Nr. 9a.

c) Nach Nr. 9a werden folgende Nrn. 9b, 9c und 9d eingefügt:

"9b. Zu § 29a:

Die Tarifvertragsparteien erkennen die Komplexität der Verhandlungsmaterie an. Sie werden gegebenenfalls nicht erkannte Regelungsmaterie auf der Basis der bisherigen Verhandlungsgrundlage (keine strukturellen Veränderungen) lösen.

9c. Zu § 29a Absatz 3 Satz 4:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Frage, inwieweit sich übertariflich gewährte Leistungen vermindern, von der arbeitsvertraglichen Regelung abhängt.

9d. Zu § 29a Absatz 6:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, die bisherigen Tätigkeitsmerkmale in Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O spätestens bis zum 31. März 2012 entsprechend den Grundsätzen der Tarifeinigung vom 10. März 2011 zu überarbeiten und rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen."